

■ WEGNER ULLRICH MÜLLER-HELLE

Rechtsanwalt und Partner Dr. Klaus Greb, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)



Vergabe- und Vertragsrecht in der
kommunalen Beleuchtung, insbesondere
■ Energiesparcontracting

Bremen, 10. September 2009

Kommunale Beleuchtung

- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Vergabe- und vertragsrechtliche Anforderungen, insbesondere Energiesparcontracting
- Ablauf des Vergabeverfahrens

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Europarecht
 - „Verordnung (EG) Nr. 245/2009“
- Haushaltsrecht
 - „Ausschreibungspflicht“
- Kommunalabgabenrecht
 - „Beitragspflicht auch bei Eigentum Privater“
- Energierecht
 - „Unbundling“

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Umweltrecht
 - „Entsorgung von Altlampen“
- Verkehrssicherungspflicht
 - „Übertragung der Pflicht auf Private“
- Vergaberecht
 - „Schwerpunktsetzung auf die Vorbereitung“
- Vertragsrecht
 - „Definition der tatsächlich nachgefragten Leistung“

Vergabe- und vertragsrechtliche Anforderungen

- Konzeptionierung und Strukturierung des Vergabeverfahrens
 - Bedarf nach Straßenbeleuchtung
 - Projektorganisation
 - Verfahrensart durch nachgefragte Leistung determiniert
 - Leistungs-/Vertragsvarianten

Vergabe- und vertragsrechtliche Anforderungen

- Leistungs-/Vertragsvarianten

- Betriebsführungsmodelle ohne Veräußerung der Anlagen

mit Leistungspflichten, Vergütung, Regelungen zur Energieeinsparung, Verkehrssicherungspflichten, KAG-Erhebung, Dokumentationspflichten

- Betriebsführungsmodelle mit Veräußerung/Verpachtung der Anlagen

Für viele Kommunen interessant wegen finanzieller Mittel seitens des Auftragnehmers, die von der Kommunalaufsicht meist nicht als Kommunalkredite angesehen werden. Bedeutsam ist der Rückerhalt der Anlagen, zumindest die Rückerhaltoption muss eingeräumt werden. Ansonsten Regelungen wie üblich.

Vergabe- und vertragsrechtliche Anforderungen

- Musterklausel zum Energiesparcontracting:
Vergütungsgrundlagen und Einspargarantie

Gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung eingestellten Schaltzeiten ergibt sich eine durchschnittliche, jährliche Brenndauer von:

4100 h/a bei ganznächtlicher Beleuchtung (= LP = Straßenbeleuchtung).

1545 h/a bei nächtlicher Beleuchtungspause von 22:20 Uhr bis 05:00 Uhr (= LP).

Anzahl Lichtpunkte : 7.160 Anzahl der Lichtpunkte gem. zur Verfügung gestellte Unterlagen. Etwa 240 dekorative Sonderleuchten sind in dieser Leuchtenzahl enthalten.

(Trägersysteme = 6.865)

Vergabe- und vertragsrechtliche Anforderungen

- Musterklauseln zum Energiesparcontracting (Fortsetzung):

Der BIETER wird im Zuge seiner Leistungsverpflichtungen geeignete, wirtschaftliche Maßnahmen zur Einsparung von Energie einsetzen und diese aus der im Nachgang beschriebenen Bereitstellungspauschale finanzieren. Den entsprechenden Nachweis stellt der BIETER im Rahmen seines jährlichen Berichts unter Darstellung des gemessenen Energieverbrauchs auf.

Auf der Basis einer Energieverbrauchsbaseline der Jahres 2009 in Höhe von 2.500.000 kWh sichert der Bieter zu, dass er mittels der von ihm vorgesehenen und im Angebot beschriebenen Maßnahmen den Stromverbrauch des Garantiejahres 2014 eine Energieersparnis i.H.v. mindestens..... in der Form eines selbständigen Garantieversprechens zu. Den entsprechenden Nachweis stellt der BIETER im Rahmen seines jährlichen Berichts auf.

Vergabe- und vertragsrechtliche Anforderungen

- Musterklauseln zum Energiesparcontracting (Fortsetzung):

Soweit die Stadt in dem Zeitraum vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2014 Verkürzungen oder Verlängerungen gegenüber der im Jahr 2009 bestehenden Brennstundendauer veranlasst hat, werden die dadurch erzielten Veränderungen des Stromverbrauchs bei der Ermittlung des Energieverbrauchseinsparererfolges dergestalt berücksichtigt, dass diese Verkürzungen und Verlängerungen außer Acht bleiben.

Der Brennstundendauer des Jahres 2009 ist somit für die Ermittlung des Einsparererfolges maßgeblich.

Ablauf des Vergabeverfahrens

- Vorbereitung des Wettbewerbs und Verfahrenseinleitung
„Erst bekannt machen, wenn die Nachfrage definiert ist“
- Teilnahmewettbewerb
„Eignungsprüfung ist keine Vollständigkeitsprüfung“
- Angebotsverfahren
„Die Vergabeentscheidung beruht auf den bekannt gemachten Wertungsgrundlagen“
- Informationspflichten und Vertragsschluss
„Bewerber und Bieter sind zu informieren“
- Dokumentation
„Alles ist festzuhalten“

■ WEGNER ULLRICH MÜLLER-HELLE

Rechtsanwalt und Partner Dr. Klaus Greb, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

Georgenstraße 24 • 10117 Berlin

T +49 (0)30-2219946-00 • F +49 (0)30-2219946-20

greb@wegnerpartner.de • www.wegnerpartner.de